

## STELLPLATZSATZUNG

Bekanntmachung am 03.12.2015

### Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Herstellungspflicht	3
§ 3 Beschaffenheit der Stellplätze	4
§ 4 Größe	4
§ 5 Zahl	5
§ 6 Standort	5
§ 7 Ablösung	5
§ 8 Ordnungswidrigkeiten	6
§ 9 Inkrafttreten	6
Handlungsempfehlung	7
Anlagen	9

## Vorwort

Nach wie vor ist die Bereithaltung eines prozentualen Anteils der Stellplätze für Besucher für verschiedene Nutzungen verpflichtend. Diese sinnvollen Stellplätze werden ohne Verpflichtung in der Praxis nicht hergestellt.

Durch die Stellplatzsatzung soll sichergestellt werden, dass bei der Planung, Errichtung oder Änderung von Gebäuden entsprechend des allgemeinen Bedarfs Stellplätze für Kraftfahrzeuge sowie Abstellplätze für Fahrräder geschaffen werden.

Die Stellplatzsatzung wird von der Stadt Hattersheim am Main als Satzung erlassen und gilt im gesamten Stadtgebiet.

Zur besseren Handhabung für Bauherren werden die Fahrrad- und die Kfz-Regelungen weiterhin in einer gemeinsamen Stellplatzsatzung zusammengefasst.

Die seit dem Jahr 2013 gültige Stellplatzsatzung wird durch diese Neufassung abgelöst.

Im Zuge der Überarbeitung der Satzung wurden die bestehenden Festsetzungen, die sich an den Empfehlungen des Hessischen Städte- und Gemeindebundes orientierenden Stellplatzsatzung aus dem Jahr 2013, geringfügig ergänzt. Dies geschah im Hinblick auf den erforderlichen Stellplatznachweis für Geldspielautomaten in Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften.

Die Festsetzung zur Eingrünung von Stellplätzen wurde aus gestalterischen und ökologischen Gesichtspunkten beibehalten.

## Stellplatzsatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), sowie der §§ 44, 76, 81 der Hessischen Bauordnung (HBO) in der Fassung vom 15.01.2011 (GVBl. I 2011, 46), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 (GVBl. I. S. 444), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hattersheim am Main in ihrer Sitzung am 07.05.2015 die folgende Satzung beschlossen:

### § 1 - Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet der Stadt Hattersheim am Main.

### § 2 - Herstellungspflicht

- (1) Für das Gebiet der Stadt Hattersheim am Main wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen Zu- und Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen für Kraftfahrzeuge und Abstellplätze für Fahrräder in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit an einem geeigneten Standort hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertig gestellt sein. Sie sind zweckdienlich zu unterhalten, eine Zweckentfremdung ist unzulässig.
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Absatz 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Absatz 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Auf die Herstellung von notwendigen Garagen oder Stellplätzen kann verzichtet werden, soweit der Stellplatzbedarf durch besondere Maßnahmen (z.B. Schaffung öffentlicher Parkieranlagen, Regelungen in städtebaulichen Verträgen etc.) verringert wird.
- (5) Die Zahl der herzustellenden Stellplätze kann im Bereich der Ortskerne (Anlagen 2.1, 2.2 und 2.3) um bis zu 50 v. H. herabgesetzt werden, wenn besondere Gründe vorliegen und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.
- (6) Die Zahl der herzustellenden Stellplätze kann in einem Radius von 500 m um den S-Bahnhof der Stadt Hattersheim am Main für Nicht-Wohn-Nutzungen um bis zu 50 v. H. herabgesetzt werden, wenn der Nachweis besonderen öffentlichen Interesses erbracht wird. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.

### § 3 - Beschaffenheit der Stellplätze

- (1) Stellplätze und Zufahrten sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigem Belag (z.B. Schotterrasen, Kies-/Splittdecke, Rasengittersteine, Fugenpflaster) auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. Asphalt- und Betonbefestigungen sind nicht zulässig.

Stellplätze und Zufahrten sind flächensparsam herzustellen und ausreichend mit geeigneten Bäumen, Hecken oder Sträuchern zu gestalten.

Für jeweils 6 Stellplätze ist zwischen den Stellplätzen ein einzelner Laubbaum mit Stammumfang 12-14 cm (1 m über Gelände) mit einer Baumscheibe von 6 m<sup>2</sup> zu pflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Die Pflanzflächen sind gegen Be- und Überfahren baulich zu sichern. Die Verwendung der in Anlage 3 genannten Bäume wird empfohlen. Flächen mit mehr als 1.000 m<sup>2</sup> befestigter Fläche sind durch Bepflanzung zu unterteilen.

- (2) Stellplätze für Besucher müssen vom öffentlichen Verkehrsraum aus erkennbar und stets zugänglich sein; sie sind besonders zu kennzeichnen und dürfen nicht anderen als Besuchern überlassen werden.
- (3) Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein.  
Bei Wohngebäuden können die notwendigen Stellplätze mit Zustimmung der Stadt Hattersheim am Main ausnahmsweise so hergestellt werden, dass sie durch die Überquerung von maximal einem weiteren, derselben Wohneinheit zugeordneten Stellplatz erreicht werden können.
- (4) Soweit in Bebauungsplänen nicht anders geregelt, müssen Zufahrten von öffentlichen Flächen zu gesperrten Stellplätzen (durch Tor, Pfosten, Schranken usw.) so angelegt werden, dass auf den privaten Flächen ein hindernisfreier Stauraum von mindestens 6 m Tiefe geschaffen wird. Soweit es im öffentlichen Interesse liegt, kann hiervon abgesehen werden. Im begründeten Einzelfall kann eine längere Stauraumtiefe gefordert werden. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.
- (5) Abstellplätze für Fahrräder sind als solche erkennbar, mit einer Möglichkeit zum An- oder Verschließen zu versehen, wetterfest und mit einer Beleuchtung herzustellen. Bei Mehrfamilienhäusern ist ein verschließbarer Raum oder eine gleichwertige Anlage zum Abstellen von Fahrrädern vorzusehen. Dieser Raum muss ebenerdig, über eine Rampe oder mit einem Aufzug zu erreichen sein.
- (6) Die Oberflächen von Tiefgaragen sowie Flachdächern (über 100 m<sup>2</sup> Dachfläche) von Garagen und Stellplätzen sind, soweit sie nicht selbst als Stellplatzfläche oder zu anderweitiger Nutzung genehmigt sind, mit einer Begrünung anzulegen und zu unterhalten.

### § 4 - Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m<sup>2</sup> zuzüglich Bewegungsflächen je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

- (3) Zufahrten von öffentlichen Straßen zu Stellplätzen dürfen in der Summe pro Grundstücksgrenze und Parzelle nicht breiter als 7,5 m sein.

## **§ 5 - Zahl**

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.
- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung des Magistrats der Stadt Hattersheim am Main erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

## **§ 6 - Standort**

- (1) Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300 m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist.
- (2) Abstellplätze für Fahrräder für Läden bis 30 m<sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche können ausnahmsweise auf öffentlichen Grundstücken hergestellt werden, wenn die Herstellung auf dem Baugrundstück nicht möglich ist und keine öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung trifft der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.

## **§ 7 - Ablösung**

- (1) Die Herstellungspflicht für Stellplätze für Kraftfahrzeuge kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.
- (2) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht für Kraftfahrzeuge beträgt 9.000 EUR.

- (3) Die Herstellungspflicht für Abstellplätze für Fahrräder kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist und öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht. Über den Antrag entscheidet der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.
- (4) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages zur Ablösung der Herstellungspflicht für Fahrräder beträgt 560 EUR.

## **§ 8 - Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
  - § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
  - § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen oder bereitzuhalten.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.
- (4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main.

## **§ 9 - Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzsatzung vom 14. Februar 2013 außer Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Hattersheim am Main, 07.05.2015

Der Magistrat der Stadt Hattersheim am Main

gez.

Karin Schnick  
Erste Stadträtin

## Handlungsempfehlung

Durch nachfolgende Beispiele sollen den Bauherren einige Möglichkeiten zur Umsetzung der in die Stellplatzsatzung aufgenommenen Festsetzung zur Herstellung von Abstellplätzen für Fahrräder aufgezeigt werden. Zudem soll auf die Zunahme der Elektromobilität und die damit einhergehende Notwendigkeit zur Berücksichtigung der Ladeinfrastruktur hingewiesen werden.

### Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohneinheiten

Die Abstellplätze für Fahrräder lassen sich durch eine entsprechende Planung der Garagen in diesen Anlagen nachweisen.

Separate Abstellhäuschen für Fahrräder lassen sich in baulicher Einheit mit geplanten Carports oder Garagen errichten. Der Zugang soll nicht behindert werden. Ebenso lassen sich die Abstellplätze für Fahrräder in eigenständigen kleinen baulichen Anlagen nachweisen, insofern die Bauleitplanung deren Errichtung zulässt.



**Abbildung: Abstellanlage als separate Anlage oder im Zusammenhang mit einem Carport**

Auch die Abstellmöglichkeiten für Mülltonnen können integriert werden. Dachbegrünungen senken Abwassergebühren und lassen die Anlagen gemeinsam mit Umpflanzungen oder Fassadenbegrünungen sich in die Außenbereiche besser einfügen.

### Wohngebäude mit mehr als 2 Wohneinheiten

Bei einem Neubau kann idealerweise ein ebenerdiger zugänglicher Raum für das Abstellen der Fahrräder vorgesehen werden.

Durch eine entsprechende Planung der Gebäude lassen sich die Abstellplätze für Fahrräder in Kellerräumen nachweisen, soweit diese über Rampen oder Aufzüge zu erreichen sind. Auch bei Wohngebäuden mit mehr als 2 Wohneinheiten sind separate Anlagen zum Abstellen von Fahrrädern denkbar, soweit die Bauleitplanung nicht entgegensteht.



**Abbildung: Abstellanlage als separate Anlage oder im Zusammenhang mit einer Garagenanlage (hier längere Garage mit separatem rückwärtigem Zugang)**

### Sonstige Nutzungstatbestände

Auch für die weiteren Nutzungstatbestände wie Büros, Schulen usw. lassen sich zweckmäßige wetterfeste Anlagen installieren. Anschließmöglichkeiten für die Fahrräder und eine sicherere beleuchtete Anlage einschließlich deren Zugänge sind wichtig.



**Abbildung: Abstellanlage mit Anschleißbügeln oder mit abschließbarer Einhausung**

### Elektromobilität

Als Maßnahme zum Klimaschutz ist die Stadt Hattersheim am Main bestrebt die Nutzung von Elektromobilität im Stadtgebiet unterstützen. Aufgrund der zunehmenden Verbreitung von elektronisch betriebenen Fahrzeugen wie Elektroautos und E-Bikes wird daher empfohlen bei Neu- und Umbauten von Tiefgaragen, Garagen, Carports und sonstigen Stellplatzanlagen, entsprechende Ladestationen für Elektrofahrzeuge vorzuhalten. Für größere Stellplatzanlagen mit mehr als 20 Stellplätzen wird empfohlen, mindestens 25 % der Stellplätze mit einer Stromzuleitung für die Ladung von Elektrofahrzeugen zu versehen.



**Abbildung: Ladevorrichtung für Elektrofahrzeuge**



## Anlagen

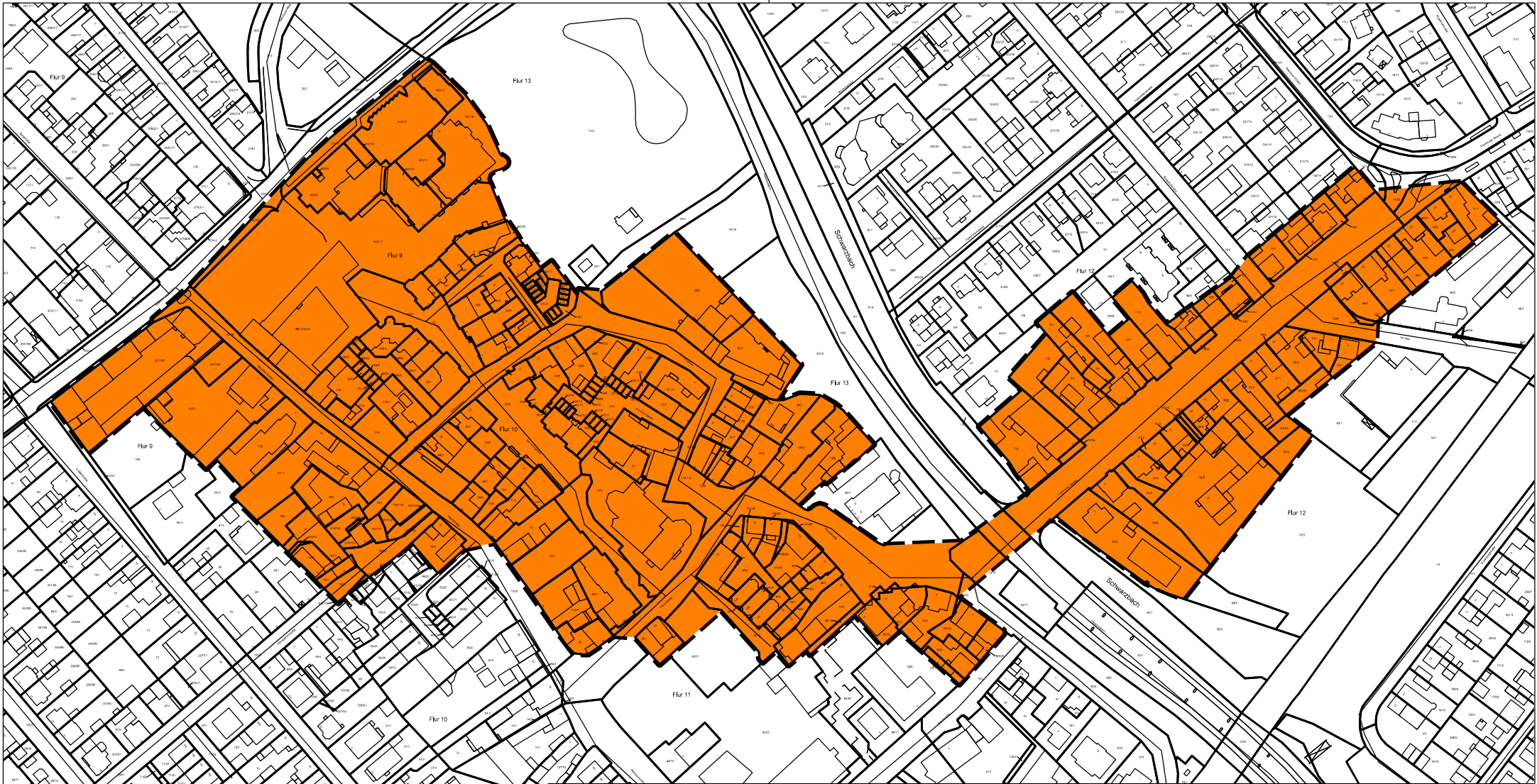
## Anlage 1 zur Stellplatzsatzung (§ 5 Abs. 1)

<b>Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder</b>					
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Pkw	Hiervon min. für Besucher/-innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder	hiervon für Besucher/-innen (in %)
<b>1</b>	<b>Wohngebäude</b>				
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	2 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1 Stpl. je Wohnung bis 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche 1,5 Stpl. je Wohnung über 40 m <sup>2</sup> Wohnfläche	10	2 je Wohnung	
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	--	2 je Wohnung	
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mindestens 2 Stpl.	50	1 je 3 Betten	
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pflegerheime	1 Stpl. je 4 Betten jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je Bett	
1.6	Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mindestens 3 Stpl.	10	1 je 2 Betten	
1.7	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stpl. je 5 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	20	1 je 5 Betten	
1.8	Sonstige Wohnheime und Unterkünfte	1 Stpl. je 5 Betten, jedoch mindestens 3	-	1 je 2 Betten	
<b>2</b>	<b>Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen</b>				
2.1	Büro- u. Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche	20	1 je 40 qm Nutzfläche	
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stpl. je 20 qm, jedoch mindestens 3 Stpl.	75	1 je 40 qm Nutzfläche	
<b>3</b>	<b>Verkaufsstätten (zum Begriff Verkaufsnutzfläche siehe Ziff. 11.2)</b>				
3.1	Läden (bis 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche)	-		2 Fahrradabstellplätze	
3.2	Läden (ab 30 m <sup>2</sup> Verkaufsnutzfläche), Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stpl. je 35 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden		1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche	
3.3	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche	

3.4	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stpl. je 15 qm Verkaufsnutzfläche bis 800 m <sup>2</sup> 1 Stpl. je 30-50 qm Verkaufsnutzfläche über 800 m <sup>2</sup>		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche bis 800 m <sup>2</sup> ; 1 je 200 m <sup>2</sup> qm Verkaufsnutzfläche über 800 m <sup>2</sup>	
3.5	Imbissstände	1 Stpl. je 30 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mindestens 1 Stpl.		1 je 30 qm Verkaufsnutzfläche	
<b>4</b>	<b>Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen</b>				
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze sowie 1 Stpl. je 5 Stehplätze		1 je 10 Sitzplätze	
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragssäle)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze		1 je 7 Sitzplätze	
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stpl. je 25 Sitzplätze		1 je 15 Sitzplätze	
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze		1 je 25 Sitzplätze	
<b>5</b>	<b>Sportstätten</b>				
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 qm Sportfläche, zusätzl. 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 250 qm Sportfläche	
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stpl. je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stpl. je 50 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze		1 je 30 qm Sportfläche; zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze	
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 qm Grundstücksfläche		1 je 200 qm Grundstücksfläche	
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	--	1 je 15 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze	
5.7	Tennisplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/innenplätze	--	1 je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 10 Besucher/-innenplätze	
5.8	Minigolfplätze	6 Stpl.		6	
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	--	(1-2) <sup>1</sup> je Bahn	
5.10	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 4 Boote		1 je 4 Boote	
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1-5.10 aufgeführt	1 Stpl. je 200 qm			

<b>6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe</b>					
6.1	<u>Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.</u>	<u>1 Stpl. je 10 qm Nutzfläche, zzgl. 1 Stpl. je Spiel-/Geldspielautomat</u>		<u>1 je 10 qm Nutzfläche</u>	
6.2	Vergnügungsstätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stpl. je 6 qm Nutzfläche (siehe Ziff. 11.1)		1 je 6 qm Nutzfläche	
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 3 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1		1 je 20 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag n. Nr. 6.1	
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten		1 je 10 Betten	
<b>7 Krankenhäuser</b>					
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stpl. je 5 Betten	60	1 je 25 Betten	
7.2	Pflegeheime	1 Stpl. je 8 Betten	75	1 je 40 Betten	
<b>8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung</b>					
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen	--	2 je 25 Schüler/innen	
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen	1 Stpl. je 20 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stpl. je 10 Schüler/innen über 18 Jahre	--	1 je 4 Schüler/innen	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	--	1 je 15 Schüler/innen	
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stpl. je 4 Studierende	--	1 je 4 Studierende	
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dgl.	1 Stpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stpl.	--	1 je Gruppenraum, jedoch mind. 2	
8.6	Jugendfreizeittreffs und dgl.	1 Stpl. je 30 qm Nutzfläche, jedoch min. 2 Stpl.	--	1 je 15 qm Nutzfläche	
<b>9 Gewerbliche Anlagen</b>					
9.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 qm	10 - 30	1 je 60 qm Nutzfläche	
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 qm Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	--	1 je 4 Wartungs- oder Reparaturstände	
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	--	--	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraße	5 Stpl. je Waschanlage	--	--	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	--	--	
<b>10 Verschiedenes</b>					
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stpl. je 3 Nutzungseinheiten	--	1 je 2 Nutzungseinheiten	
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 qm Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stpl.	--	1 je 750 qm Grundstücksfläche	
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stpl. je 300 Nutzfläche	--	1 je 100 qm Nutzfläche	

11	Anwendungsbestimmungen
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen-Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenräumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.
11.4	Der Begriff „Nutzfläche“ definiert sich nach der DIN 277



Projekt: Stellplatzsetzung  
 Planbez.: Kernbereich Hattersheim

Datum: 16.01.2013  
 Maßstab: 1:2500  
 Bearbeiter: wzn  
 Vermerk: Anlage 2.1  
 GIS- Info: Gis-Info



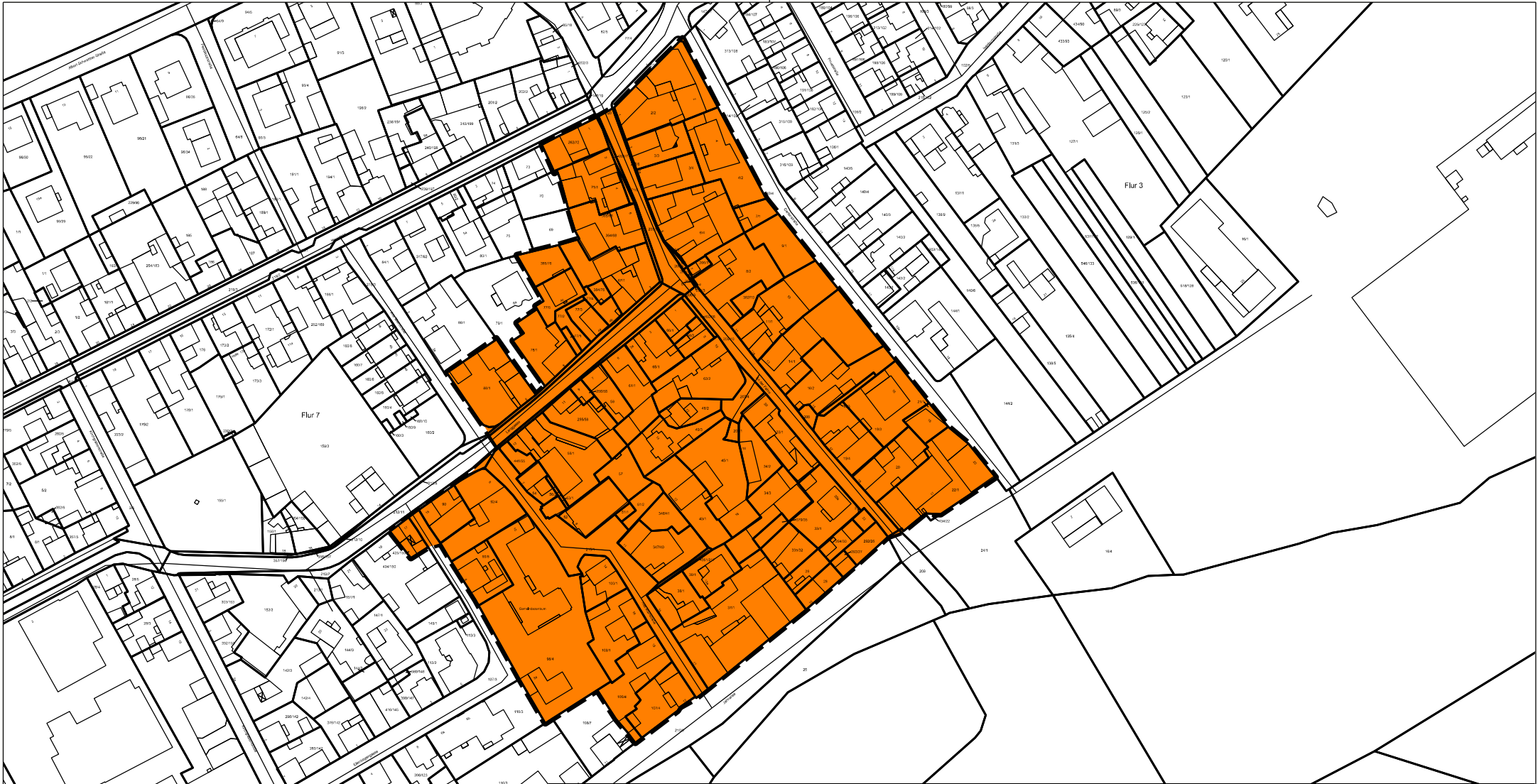
Stadt  Hattersheim am Main  
 Referat Bauen, Planen, Umwelt



Sarceller Straße 1  
 65795 Hattersheim am Main

Tel.: 06190-970-0  
 Fax: 06190-970-199


www.hattersheim.de  
 stadt@hattersheim.de



Projekt: Stellplatzsatzung  
Planbez.: Kernbereich Okriftel

Datum: 16.01.2013  
Maßstab: 1:2000  
Bearbeiter: wzn  
Vermerk: Anlage 2.2  
GIS- Info: -



Stadt  Hattersheim am Main

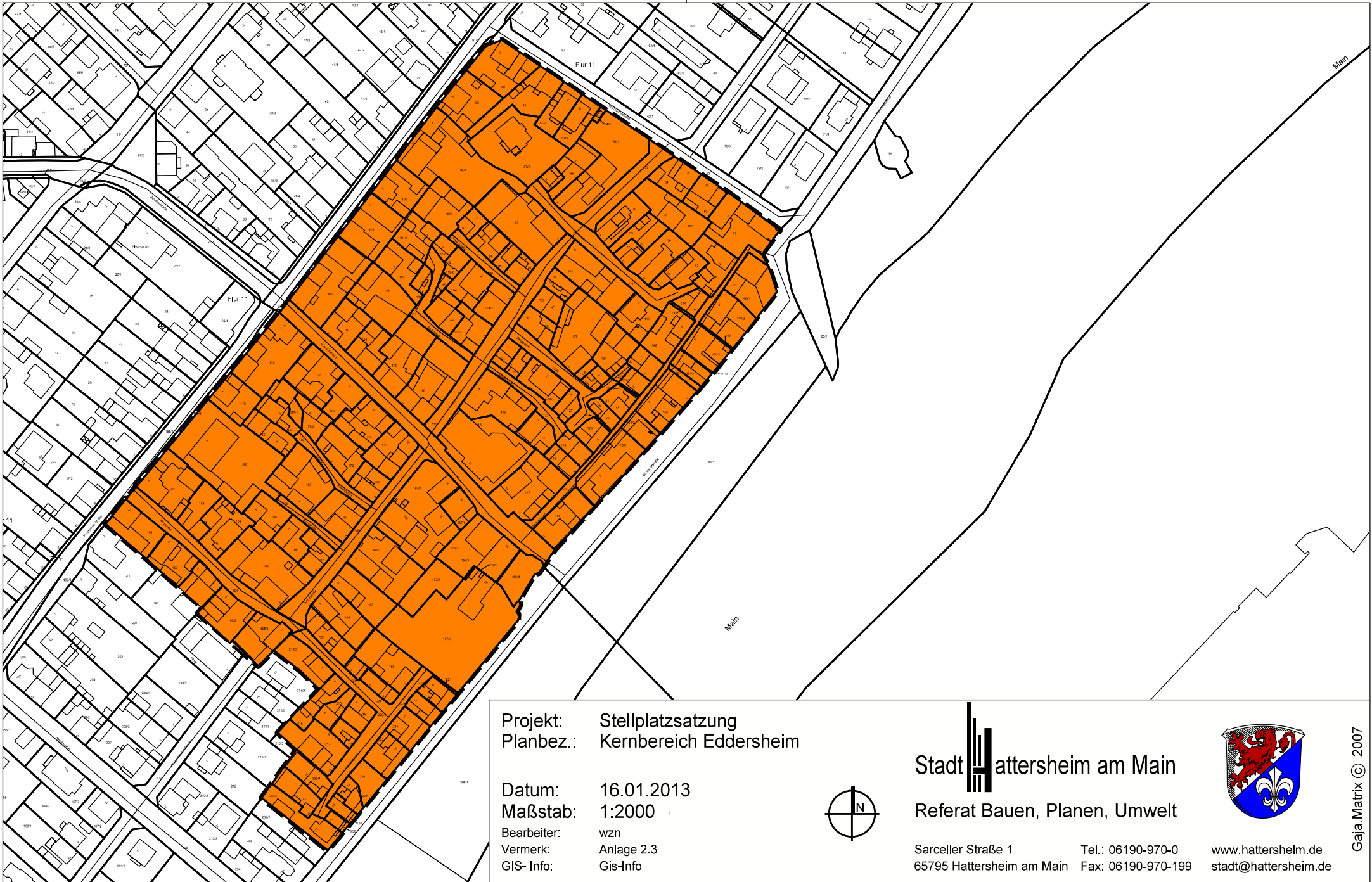
Referat Bauen, Planen, Umwelt

Sarceller Straße 1  
65795 Hattersheim am Main

Tel.: 06190-970-0  
Fax: 06190-970-199



[www.hattersheim.de](http://www.hattersheim.de)  
[stadt@hattersheim.de](mailto:stadt@hattersheim.de)



Projekt: Stellplatzsetzung  
Planbez.: Kernbereich Eddersheim

Datum: 16.01.2013  
Maßstab: 1:2000  
Bearbeiter: wzn  
Vermerk: Anlage 2.3  
GIS- Info: Gis-Info



Stadt  Hattersheim am Main  
Referat Bauen, Planen, Umwelt



Sarceller Straße 1  
65795 Hattersheim am Main

Tel.: 06190-970-0  
Fax: 06190-970-199

www.hattersheim.de  
stadt@hattersheim.de